



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 22. September

Nr. 37

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes 1030

Justizministerium

- Stellenausschreibung
(AmtsBl. M-V 2014 S. 1018)
- **Berichtigung** – 1030

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 752 - 2 1031

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Ärztliche Begutachtung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Hinweise für personalführende Stellen auf mögliche statusrechtliche Folgen
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 42 1033

Stellenausschreibung: 1038

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2014

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 4. September 2014 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) gestellten Antrag der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21. Juli 2014 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Stadt Boizenburg/Elbe für die Bürgermeisterwahl am 12. Oktober 2014 und eine mögliche Stichwahl am 26. Oktober 2014 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag sowie gegebenenfalls am ersten oder zweiten Tag vor der Stichwahl in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Sport schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1030

Stellenausschreibung (AmtsBl. M-V 2014 S. 1018) – Berichtigung –

Die Stellenausschreibung des Justizministeriums vom 20. August 2014 (AmtsBl. M-V S. 1018) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 wird die Angabe „(Leitender/Leitende Regierungsdirektor/-in)“ durch die Angabe „(Regierungsdirektor/-in)“ ersetzt.

Schwerin, den 9. September 2014

AmtsBl. M-V 2014 S. 1030

Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 4. September 2014 – VIII 300 - 660 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 752 - 2

Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie (Bund),

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Land).

Artikel 1 (Organleihe)

(1) Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG einschließlich aller zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Organleihe erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der Behörden des Landes.

Artikel 2 (Organisation)

(1) Dem für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Aufsichtsbehörde) steht gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben zu (Rechtsaufsicht). In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch Übermittlung einer schriftlichen Fassung der Weisung unterrichtet.

(2) Aufbau, Innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

Artikel 3 (Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht)

Für den nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 4 (Verwaltungskosten)

(1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, bei denen es sich nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.

(3) Für die Abrechnung der Kosten für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, die nicht nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes kostenpflichtig sind, finden die folgenden Kostensätze Anwendung:

1. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 1 500 Euro pro Jahr,
2. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz mindestens 10 000, jedoch

weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar abgeschlossen sind, 3 000 Euro pro Jahr,

3. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens nach Nummer 1 und 2, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nummer 38 EnWG ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt Anwendung finden, 4 700 Euro pro Jahr.

Satz 1 gilt für die Überwachung von Gasverteilernetzen entsprechend.

(4) Das Land leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen der Kosten nach Absatz 3. Die quartalsweise zu leistenden Beträge erfolgen bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der jährlichen Endabrechnung ergeben, werden mit der Abschlagszahlung für das 3. Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(5) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Absatz 1 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

Artikel 5 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 27. Dezember 2005 „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ (AmtsBl. M-V 2006 S. 52) außer Kraft.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Angemessenheit der Kostensätze nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 anhand ihrer Kosten- und Leistungsrechnung unter Zugrundelegung ihrer Vollkostenrechnung und legt bis zum 31. März 2016 einen Vorschlag für eine Anpassung der Kostensätze vor, soweit dies angemessen ist.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Voraussetzung einer Kündigung nach Satz 1 ist, dass diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugeht.

Berlin, den 6. August 2014

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie
In Vertretung

Staatssekretär Rainer Baake

Schwerin, den 23. Juli 2014

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Christian Pegel

Ärztliche Begutachtung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Hinweise für personalführende Stellen auf mögliche statusrechtliche Folgen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 2. September 2014 – IX 110 - 14/003395 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 42

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Diese Verwaltungsvorschrift beinhaltet Hinweise

- a) für gutachterlich tätige Ärztinnen und Ärzte zum Verfahren bei der Begutachtung im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten,
- b) für personalführende Stellen als Ausführungsvorschrift zum Landesbeamtengesetz bezüglich des Umgangs mit ärztlichen Begutachtungen der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung von statusrechtlichen Fragen sowie
- c) für betroffene Beamtinnen und Beamte.

1.1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Für Richterinnen und Richter gelten sie entsprechend, soweit nicht das Deutsche Richtergesetz oder das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern etwas anderes bestimmt.

Daneben sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

- a) für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzuges im Aufsichts- und Werkdienst der § 115 des Landesbeamtengesetzes (nachfolgend LBG M-V genannt) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Beamtinnen und Beamten sowie Beamtenbewerbern im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. November 2006, die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Dezember 2011 geändert worden ist (unveröffentlicht),
- b) für schwerbehinderte und gleichgestellte Beamtinnen und Beamte die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) sowie
- c) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Forstdienstes die Bekanntmachung über Besondere Anforderungen an die körperliche und gesundheitliche Eignung

für Beamte der Laufbahnen des Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1997 (AmtsBl. M-V S. 963).

1.2 Vorrang präventiver Maßnahmen

Im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (nachfolgend BEM genannt), das nach näherer Regelung des § 84 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (nachfolgend SGB IX genannt) anzubieten ist, soll präventiv einer Dienstunfähigkeit vorgebeugt werden.

Präventionsmaßnahmen, die auf die Vermeidung von Dienstunfähigkeit gerichtet sind (beispielsweise medizinisch notwendige Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen, Kuren, interne Umsetzung auf gleichwertige Dienstposten, vorübergehende Diensterleichterung), haben damit Vorrang. Wenn diese Maßnahmen ausgeschöpft oder nicht Erfolg versprechend sind, ist das Verfahren zur Prüfung, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, einzuleiten.

1.3 Feststellung der Dienstunfähigkeit

Die Feststellung, ob eine Beamtin oder ein Beamter wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) und damit in den Ruhestand zu versetzen ist, erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Begutachtung (§ 41 Absatz 3 LBG M-V).

Die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten (§ 41 Absatz 1 LBG M-V) trifft die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre (§ 46 Absatz 3 LBG M-V). Der Auftrag zur Begutachtung gemäß § 41 LBG M-V wird durch den Dienstvorgesetzten gestellt. Das ärztliche Gutachten selbst ist keine beamtenrechtliche Entscheidung, sondern lediglich eine Entscheidungshilfe.

1.4 Begutachtungen für die Feststellung einer Dienstunfähigkeit durch die Landeskoordinierungsstelle

Die ärztliche Untersuchung gemäß § 44 LBG M-V wird vorrangig von Amtsärztinnen und Amtsärzten und beamteten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Dabei beauftragt die zuständige Stelle im Regelfall die Landeskoordinierungs-

stelle für die Ärztliche Begutachtung für die Landesverwaltung (nachfolgend LaKÄB genannt). Soweit die LaKÄB aus Kapazitätsgründen nicht zur Begutachtung in der Lage ist, bestimmt die oder der Dienstvorgesetzte eine neue Amtsärztin oder einen neuen Amtsarzt, eine beamtete Ärztin oder beamteten Arzt oder eine sonstige Ärztin oder einen sonstigen Arzt für die ärztliche Untersuchung einschließlich des ärztlichen Gutachtens. Die LaKÄB kann hierzu Empfehlungen geben. An die oder den Beamten ergeht eine neue Untersuchungsanordnung.

In der Regel wird die Begutachtung von der LaKÄB durchgeführt. Sind aus ihrer Sicht ergänzende Untersuchungen oder Zusatzgutachten erforderlich, teilt sie dies dem Dienstvorgesetzten mit, der gegenüber der Beamtin oder dem Beamten eine entsprechende Weisung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 LBG M-V) erteilt. Dabei ist auf eine möglichst genaue Fragestellung an die zu beauftragende Ärztin oder den zu beauftragenden Arzt zu achten. Die beauftragende Dienststelle trägt die Kosten, soweit sie außerhalb der LaKÄB anfallen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, dass die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens mit einer stationären Aufnahme der Beamtin oder des Beamten oder ansonsten mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist. Die LaKÄB weist externe (nicht dem öffentlichen Dienst zugehörige) Zusatzgutachterinnen und Zusatzgutachter bei Auftragserteilung darauf hin, dass die Abrechnung der Kosten nach § 11 der Gebührenordnung für Ärzte erfolgt.

In Bereichen, die selbst über einschlägige beamtete Ärztinnen und Ärzte verfügen, können nach Entscheidung der personalführenden Stelle Untersuchungen der Beamtinnen und Beamten entsprechend vorgenommen werden, ohne die LaKÄB in Anspruch zu nehmen.

Ist die Beamtin oder der Beamte nicht bereit, eine von der oder dem mit der Begutachtung beauftragten Ärztin oder Arzt für erforderlich gehaltene Zusatzuntersuchung durchführen zu lassen, so ist die anfordernde Stelle hierüber zu unterrichten.

Sofern die LaKÄB eine Beobachtung der Beamtin oder des Beamten für erforderlich hält, teilt sie dies der anfordernden Stelle mit, die die entsprechende Weisung unter Hinweis auf § 41 Absatz 1 Satz 1 LBG M-V erteilt.

Das Verfahren gilt sinngemäß auch für die Gesundheitsämter, sofern sie mit der Begutachtung betraut worden sind.

2 Dienstunfähigkeit und begrenzte Dienstfähigkeit

2.1 Zweifel an der Dienstfähigkeit

Zweifel an der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten (§ 41 Absatz 1 Satz 1 LBG M-V) sind insbesondere dann angebracht, wenn deren Abwesenheit vom Dienst innerhalb eines halben Jahres länger als insgesamt drei Monate andauert hat. Liegen der oder dem Dienstvorgesetzten zu diesem Zeitpunkt keine Informationen (beispielsweise im Rahmen des BEM) über eine absehbare Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten

sechs Monate [§ 41 Absatz 2 LBG M-V in Verbindung mit § 26 Beamtenstatusgesetz (nachfolgend BeamtStG genannt)] vor, so soll die LaKÄB mit einer Untersuchung und gutachterlichen Stellungnahme zur Prognose der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit – gegebenenfalls in alternativen Verwendungen (§ 26 Absatz 2 und 3 BeamtStG) oder im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) – beauftragt werden.

Die LaKÄB ist spätestens nach einer ununterbrochenen Dienstunfähigkeit von sechs Monaten mit einer Begutachtung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 LBG M-V in Verbindung mit § 26 BeamtStG zu beauftragen, sofern die zuständige Stelle gemäß § 41 Absatz 1 LBG M-V nicht über Erkenntnisse (beispielsweise im Rahmen des BEM) verfügt, dass die volle Dienstfähigkeit innerhalb der Frist gemäß § 41 Absatz 2 LBG M-V hergestellt ist.

Zweifel an der Dienstfähigkeit können sich im Einzelfall auch ergeben, wenn die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Dienst zwar versieht, sich jedoch aus der Art und Weise der Dienstausübung Anhaltspunkte für ein Nachlassen der körperlichen oder geistigen Kräfte ergeben, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten verhindert.

Zweifel an der Dienstfähigkeit sind immer auch dann anzunehmen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit schriftlich beantragt, sie oder ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

2.2 Anforderung von Gutachten

Das ärztliche Gutachten ist schriftlich bei der LaKÄB anzufordern. Die Beamtin oder der Beamte ist durch die Dienststelle über die Gutachtenanforderung und deren Zweck zu informieren und auf ihre oder seine Verpflichtung, sich ärztlich untersuchen zu lassen (§ 41 Absatz 1 LBG M-V in Verbindung mit § 26 BeamtStG), schriftlich hinzuweisen. Die Weisung ist von der oder dem Dienstvorgesetzten oder von der nach der jeweiligen Geschäftsordnung dazu befugten Person zu unterzeichnen.

Mit der Gutachtenanforderung werden der Untersuchungszweck unter Nennung der Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand und alle bekannten Umstände mitgeteilt, die für die Abfassung eines aussagekräftigen ärztlichen Gutachtens wesentlich sind. Dem Gutachtauftrag ist eine Übersicht über die krankheitsbedingten Fehltagel, mindestens der letzten zwei Jahre, eine Stellungnahme zur Entwicklung der dienstlichen Leistungsfähigkeit einschließlich bereits gewährter Dienst erleichterungen, eine Beschreibung der gesundheitlichen Anforderungen des Dienstpostens und gegebenenfalls absehbarer anderer Verwendungsmöglichkeiten sowie eventuell vorliegende ärztliche Gutachten, Atteste und Befundberichte beizufügen.

Auszüge aus der Personalakte sind nur zu übersenden, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist (§ 88 LBG M-V in Verbindung mit § 50 BeamtStG).

Der Untersuchungsauftrag hat sich nur auf Tatsachen und nicht auf Mutmaßungen oder Gerüchte zu stützen.

Enthalten die Anlagen zum Gutachtauftrag Beschwerden, Behauptungen oder persönlichkeitsbedingte Werturteile von Vorgesetzten über Führung, Leistung und Belastungsfähigkeit, die für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder nachteilig werden können, so ist sie oder er vor der Übersendung an die LaKÄB zu hören. Eine von der Beamtin oder dem Beamten abgegebene Stellungnahme ist dem Gutachtauftrag beizufügen.

Der Gutachterin oder dem Gutachter sind insbesondere folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum,
- Dienst- oder Amtsbezeichnung,
- Dienststelle mit Anschrift sowie Privatanschrift, telefonische Erreichbarkeit dienstlich und privat,
- Beschreibung des ausgeübten Amtes im abstrakt-funktionellen Sinn (allgemeines Anforderungsprofil dieses Amtes in der jeweiligen Behörde),
- ausgeübte Funktion (beispielsweise Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan, unter Berücksichtigung besonderer zusätzlicher Aufgaben, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, bei Lehrpersonal Stundenplan beifügen),
- Beschreibung alternativer Verwendungsmöglichkeiten,
- wöchentliche Arbeitszeit (Stunden), gegebenenfalls unter Angabe von in Anspruch genommenen Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen (beispielsweise Altersermäßigung, Schwerbehindertenermäßigung, vorübergehend herabgesetzte Dienstfähigkeit), besondere Belastungen,
- Anlass für die Begutachtung (Antrag der Beamtin oder des Beamten, Verfahren auf Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten),
- Angaben zu Leistungseinschränkungen und zu entlastenden Maßnahmen, die zur Anwendung gekommen sind. Insbesondere ist auf etwaige physische und psychische Belastungen, denen die Beamtin oder der Beamte im Amt ausgesetzt ist, hinzuweisen. Auch Auszüge aus der Personalakte können übersandt werden, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist. Der Gutachterin oder dem Gutachter bleibt es unbenommen, weitere Aktenauszüge anzufordern,
- Angaben zum Umfang von krankheitsbedingten Fehlzeiten während mindestens der letzten zwei Jahre (mit Datum),
- Angaben zu durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen,
- Angaben zu dokumentierten Konflikten am Arbeitsplatz, wenn dies für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten erforderlich ist,

- Angaben zu einer anerkannten Schwerbehinderung (Grad, seit wann) oder entsprechender Gleichstellung gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX sowie anerkannten Nachteilsausgleichen.

2.3 Ärztliches Gutachten

Das ärztliche Gutachten soll der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Stelle eine umfassende Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Dienstunfähigkeit und die Versetzung in den Ruhestand geben. Es hat daher nicht nur Äußerungen zum aktuellen Gesundheitszustand zu enthalten, sondern es ist auch zu prüfen und darzulegen, ob eine Versetzung in den Ruhestand durch eventuelle weitere fachärztliche Behandlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen vermieden werden kann. Zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine mögliche anderweitige Verwendung (§ 26 Absatz 2 BeamtStG) oder zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) ist – wenn die anfordernde Dienststelle keine konkreten Angaben gemacht hat – allgemein Stellung zu nehmen.

Das Gutachten muss Auskunft über die wesentlichen Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung geben. Dazu gehören grundsätzlich die aus dem Krankheitsbild und dem Krankheitsverlauf resultierenden Auswirkungen auf die dienstliche Leistungsfähigkeit. Einzelergebnisse der Anamnese, der Untersuchung, ergänzende Befunde und Diagnosen dürfen nur insoweit, als deren Kenntnis für die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit erforderlich ist, an die anfordernde Dienststelle weitergegeben werden. Dieses ist von der Gutachterin oder dem Gutachter in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Wird das Gutachten auf Wunsch oder mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erstellt, so liegt hierin, sonst in der an die Beamtin oder den Beamten gerichteten Weisung nach § 41 LBG M-V in Verbindung mit § 26 BeamtStG, sich untersuchen zu lassen, die Rechtfertigung, der anfordernden Stelle die für die Entscheidung erforderlichen medizinischen Daten zu übermitteln. Aufgrund dessen ist für die Weitergabe der erforderlichen Daten an die anfordernde Stelle eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erforderlich.

Externe von der LaKÄB oder dem Gesundheitsamt veranlasste Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls von der Beamtin oder dem Beamten beigebrachte privatärztliche Gutachten sind in die abschließende Begutachtung einzubeziehen und verbleiben grundsätzlich bei den Unterlagen der Gutachterin oder des Gutachters.

Das ärztliche Gutachten soll innerhalb von drei Monaten nach Anforderung erstellt werden. Verzögert sich die Erstellung des Gutachtens, ist die beauftragende Dienststelle von der LaKÄB oder dem Gesundheitsamt unter Nennung der wesentlichen Gründe zu informieren.

Folgende Fragen sollten im Gutachten beantwortet werden:

- Welche krankheitsbedingten Leistungseinschränkungen liegen vor? Wie ist die bisherige Entwicklung und wie ist das Ausmaß der Gesundheitsstörung zu beurteilen?

- Welche Maßnahmen wurden bisher zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit durchgeführt und mit welchem Erfolg?
- Sind zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit weitere Behandlungsmaßnahmen oder rehabilitative berufliche Maßnahmen erfolgversprechend? Wenn ja, welche?
- Bestehen aus ärztlicher Sicht wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen Leistungseinschränkungen bei der Aufgabenwahrnehmung im derzeitigen Aufgabenbereich oder im übertragenen konkreten Amt oder im Statusamt? Wenn ja, welche konkreten Tätigkeiten können nicht mehr ausgeübt werden?
- Liegt die gesundheitliche Eignung für eine anderweitige Verwendung (§ 26 Absatz 2 und 3 BeamtStG) vor? Wenn ja, für welche?
- Liegen eventuell die Voraussetzungen der begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 BeamtStG vor? Wenn ja, in welchem Umfang?
- Ist mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu rechnen? Wenn ja, in welchem Zeitraum?
- Wird für den Fall der Versetzung in den Ruhestand eine Nachuntersuchung für zweckmäßig gehalten? Wenn ja, in welchem Zeitabstand?

2.4 Übersendung der Gutachtaufträge und des Gutachtens

Gutachtaufträge und Gutachten werden grundsätzlich nur in verschlossenen Umschlägen mit dem Hinweis: „Vertrauliche Personalsache – nur von der zuständigen Stelle zu öffnen –“ versandt.

Extern veranlasste Zusatzgutachten verbleiben in der Gutachtenstelle.

2.5 Auskunftspflicht

Gemäß § 44 Absatz 3 LBG ist zu Beginn der Untersuchung die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Auftrag gebende Stelle hinzuweisen. Die Gutachterin oder der Gutachter übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder zu seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.

Das Gutachten wird der Beamtin oder dem Beamten durch den Dienstvorgesetzten im Rahmen des weiteren Verfahrens eröffnet.

2.6 Umkehr der Beweislast

Kommt die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nach § 41 Absatz 1 Satz 1 LBG M-V in Verbindung mit § 26 BeamtStG nicht nach, ist die Weisung,

sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, schriftlich zu wiederholen.

Kommt die Beamtin oder der Beamte auch dieser wiederholten Weisung ohne hinreichenden Grund nicht nach, so kann Dienstunfähigkeit unterstellt und das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eingeleitet werden (§ 41 Absatz 1 Satz 2 LBG M-V in Verbindung mit § 26 BeamtStG).

2.7 Feststellung der Dienstunfähigkeit

Die Prüfung, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, erfolgt auf der Basis des ärztlichen Gutachtens unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des bisherigen Dienstpostens. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist es erforderlich, dass in jedem Einzelfall die gesamte Breite der in Betracht kommenden Faktoren individuell festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehören nicht nur das Beschwerde- oder Krankheitsbild der zu beurteilenden Person, sondern ebenso das Aufgabenprofil des von ihr derzeit ausgeübten Amtes sowie die Frage der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme eines anderen Amtes.

Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die gesundheitlichen Anforderungen eines anderen, ihrem oder seinem Statusamt entsprechenden Dienstpostens noch, liegt keine Dienstunfähigkeit vor. Die Beamtin oder der Beamte ist auf einen entsprechenden Dienstposten umzusetzen.

Ist eine Verwendung der Beamtin oder des Beamten in ihrem oder seinem Statusamt innerhalb der Landesverwaltung nicht möglich, stellt die oder der Dienstvorgesetzte die Dienstunfähigkeit fest.

3 Vorrangige Optionen vor Versorgung

Im Falle festgestellter Dienstunfähigkeit für das bisherige Statusamt sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ gemäß §§ 26 und 27 BeamtStG zunächst die Möglichkeiten einer alternativen Verwendung in nachstehender Reihenfolge zu untersuchen:

- a) Übertragung eines anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn mit demselben Grundgehalt im Bereich der Landesverwaltung (§ 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 BeamtStG), wenn zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt.

Die Vorschrift ist als Soll-Regelung ausgestaltet. Der Dienstherr ist damit im Regelfall zur anderweitigen Verwendung der Beamtin oder des Beamten anstelle der Versetzung in den Ruhestand verpflichtet, soweit diese möglich ist.

Bei vorgesehener Verwendung in einer anderen Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung nicht besitzt, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn, gegebenenfalls auch in der Form eines eingerichteten Vorbereitungsdienstes, teilzunehmen. Der Status der Beamtin oder des Beamten bleibt durch die Teilnahme an einem Vorbereitungsdienst unberührt.

- b) Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit im Bereich der Landesverwaltung (§ 26 Absatz 3 BeamtStG): Über die unterwertige Verwendung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Tätigkeit kann übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung gemäß § 26 Absatz 2 BeamtStG nicht möglich und diese der Beamtin oder dem Beamten unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist. Es muss sich hierbei nicht notwendigerweise um die Übertragung eines Beamtendienstpostens handeln. Liegt ein ausdrückliches Einverständnis der Beamtin oder des Beamten mit der unterwertigen Verwendung vor, ist die Zumutbarkeit gegeben.

Die Beamtin oder der Beamte behält hierbei das bisherige statusrechtliche Amt.

- c) Zudem ist zu prüfen, ob unter Beibehaltung des bisherigen Amtes zumindest eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 Absatz 1 BeamtStG gegeben ist. Sofern diese vom Gutachter attestiert wird, ist der Dienstherr im Regelfall verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten entsprechend – eventuell auf dem bisherigen Dienstposten – weiter zu verwenden.
- d) Letztlich ist mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten auch eine unterwertige Verwendung bei begrenzter Dienstfähigkeit möglich (§ 27 Absatz 2 BeamtStG).

4 Versetzung in den Ruhestand

Ist bei festgestellter Dienstunfähigkeit weder eine anderweitige oder unterwertige Verwendung noch eine Verwendung im Rahmen begrenzter Dienstfähigkeit möglich, so ist die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes (nachfolgend BeamtVÜG M-V genannt) – mindestens fünfjährige Dienstzeit oder Dienstunfähigkeit infolge der Dienstausbildung – erfüllt sind. Anderenfalls ist die Beamtin oder der Beamte gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BeamtStG zu entlassen.

5 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit im Sinne des § 43 LBG M-V in Verbindung mit § 29 BeamtStG

Für die Prüfung der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gelten oben genannte Regelungen entsprechend.

5.1 Reaktivierung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten

Der Antrag nach § 43 LBG M-V in Verbindung mit § 29 Absatz 1 BeamtStG ist schriftlich zu stellen; er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte hat bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit nur innerhalb von fünf Jahren nach Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf erneute Berufung in das aktive Beamtenverhältnis (§ 43 Absatz 1 LBG M-V in Verbindung mit § 29 Absatz 1 BeamtStG). Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ist bei einem fristgemäßen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis in jedem Fall von der früheren personalführenden Stelle der LaKÄB zur Begutachtung vorzustellen und bei festgestellter Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, es sei denn, zwingende dienstliche Gründe stehen entgegen. Die Regelungen zu den Nummern 2 bis 4 gelten entsprechend.

5.2 Verzicht auf Reaktivierung

Es kann von der Einholung eines Gutachtens und, falls die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten festgestellt worden ist, von der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis abgesehen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe (beispielsweise mangelnde sonstige Eignung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten) vorliegen.

5.3 Verletzung der Mitwirkungspflicht

Kommt die in den Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den Ruhestand versetzte Beamte ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nach § 29 BeamtStG nicht nach, sind § 51 LBG M-V in Verbindung mit den §§ 29 und 30 BeamtStG (Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten) und § 60 BeamtVÜG M-V (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung) zu beachten.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Amtsärztliche Begutachtung von Beamten sowie Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 9. April 2002 (AmtsBl. M-V S. 458) außer Kraft.

Stellenausschreibung

Bei dem **Sozialgericht Schwerin** ist die Stelle

**einer Richterin am Sozialgericht als die
ständige Vertreterin eines Direktors/
eines Richters am Sozialgericht als der
ständige Vertreter eines Direktors**
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen und Beförderungsbewerber/-innen sind, beschränkt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin.

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 5. September 2014

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2014 S. 1038

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt